

Versicherungsbedingungen für die HDI Reiseversicherung HDI Jahresschutz

(Reiseversicherungsschutz für beliebig viele Reisen innerhalb des versicherten Zeitraums)

Übersicht:

Teil A – Allgemeine Bestimmungen	2	Teil C – Reiseabbruchskosten-Versicherung (VB RAB)	8
1 Versicherte Person / Versicherungsnehmer	2	1 Gegenstand der Versicherung	8
2 Versicherte Reise / Geltungsbereich	2	2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen	9
3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	2	3 Ausschlüsse	9
4 Beitrag	2	4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles ..	9
5 Höhe und Zahlung der Entschädigung	3	5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten	9
6 Laufzeit und Kündigung	3	6 Versicherungswert und Unterversicherung	9
7 Selbstbehalt	3	Teil D – Reisegepäck-Versicherung (VB RG)	10
8 Versicherungssumme, Versicherungswert und Unterversicherung	3	1 Gegenstand der Versicherung	10
9 Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles	4	2 Versicherte Sachen	10
10 Rechtsfolgen durch Obliegenheitsverletzungen	4	3 Ausschlüsse und Einschränkungen	10
11 Besondere Verwirkungsründe	4	4 Höhe der Entschädigung	11
12 Generelle Ausschlüsse	4	5 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	11
13 Verjährung	4	6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	11
14 Ersatzansprüche gegen Dritte	4	7 Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung	11
15 Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen (Subsidiaritätsklausel)	5	Teil E – Auslandsreise-Krankenversicherung (VB AR)	12
16 Abgaben von Willenserklärungen	5	1 Gegenstand der Versicherung	12
17 Anwendbares Recht / zuständiges Gericht	5	2 Dauer der Versicherung	12
18 Hinweise zum Datenschutz	5	3 Leistungen der Auslandsreise-Krankenversicherung	12
19 Widerrufsbelehrung	6	4 Assistance-/Beistands-Leistungen	13
Teil B – Reiserücktrittskosten-Versicherung (VB RR)	6	5 Ausschlüsse	14
1 Gegenstand der Versicherung	6	6 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	15
2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen	6	7 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten	15
3 Ausschlüsse	7	8 Sonstige Hinweise	15
4 Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles	7		
5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten	8		
6 Versicherungswert und Unterversicherung	8		

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Reiseversicherungen. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den jeweiligen besonderen Bedingungen geregelt sowie in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Die Versicherungsleistungen ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und Ihrem Versicherungsschein. In diesen Versicherungsbedingungen werden Versicherungsnehmer und versicherte Person als „Sie“ bezeichnet. Die Versicherungsbedingungen gelten sowohl für Sie als Versicherungsnehmer bzw. für Sie als versicherte Person.

1 Versicherte Person / Versicherungsnehmer

1.1 Wir unterscheiden die versicherte Person und den Versicherungsnehmer voneinander. Versicherungsnehmer ist derjenige der den Vertrag mit uns abschließt (Vertragspartner). Versicherte Person ist diejenige Person, für die der Versicherungsschutz gelten soll. Der Versicherungsnehmer kann sich und/oder andere Personen versichern (Bsp. Gruppen-, Familien- und Fremdversicherung). Wichtig ist, dass die versicherten Personen beim Abschluss der Versicherung namentlich als versicherte Person/versicherter Personenkreis genannt werden.

1.1.1 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

1.1.2 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

1.2 Abhängig vom gewählten Tarif umfasst der Versicherungsschutz folgende Personen/folgenden Personenkreis.

1.2.1 Single-Tarif
Versicherte Person ist die im Versicherungsschein namentlich genannte Person.

1.2.2 Familien-Tarif
Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der Personenkreis, sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Für allein reisende Familienmitglieder gilt maximal die hälftige Versicherungssumme.

a) Familie
Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, sowie ggf. deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

b) Kinder
Zu den mitversicherten Kindern zählen neben den leiblichen Kindern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

2 Versicherte Reise / Geltungsbereich

2.1 Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen (Teil A) und folgenden Besonderen Versicherungsbedingungen (Teil B bis E) während der Vertragsdauer.

2.2 Es besteht Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen/Arrangements, welche Sie weltweit und während des versicherten Zeitraums unternehmen.

2.3 Eine Reise ist eine ununterbrochene Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz, mit mindestens einer Übernachtung. Der ständige Wohnsitz muss in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR liegen.

2.4 Als Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung. Die Reise endet spätestens sobald der ständige Wohnsitz erreicht ist.

2.5 Je versicherte Reise haben Sie für maximal 56 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei längeren Reisen besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise.

2.6 Dies gilt nicht für die Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchkosten-Versicherung, hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruchkosten-Versicherung haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr.

2.7 Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielreiseort mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendiensttätigkeit sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise. Die Beweispflicht hierfür tragen Sie.

2.8 In der Reiserücktrittskosten-Versicherung (Teil B) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des Versicherungsvertrags und planmäßigem Reiseantritt mindestens 30 Tage liegen.

2.9 Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 30 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage geschlossen wurde. Für alle übrigen Versicherungen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen wurde. Bitte berücksichtigen Sie auch die Ziffer 3 (Beginn und Ende des Versicherungsschutzes).

3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

3.1 In der Reiserücktrittskosten-Versicherung und dem Umbuchungsgebührensatz (Teil B) beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise und endet mit dem Reiseantritt, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.

3.1.1 Endet das Versicherungsjahr vor Antritt der Reise besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

3.2 Für alle übrigen Versicherungssparten

3.2.1 beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens mit dem Antritt der jeweiligen Reise und endet mit der Beendigung der jeweiligen Reise, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende;

3.2.2 verlängert sich der Versicherungsschutz über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben.

3.2.3

3.3 Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Vertrag nicht gekündigt ist.

4 Beitrag

4.1 Erstbeitrag
Der erste Beitrag (die Versicherungsprämie) ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Dieser ist mit Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Zahlung vor Versicherungsbeginn geleistet wurde. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4.2 Folgebeitrag
Der Folgebeitrag ist zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Ist der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihren Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.

4.2.1 Sollten Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug sein, und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, leisten wir nicht;

- b) können wir Ihnen fristlos kündigen. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.3 **Versicherungssteuer**
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die gesetzlich vereinbarte Versicherungssteuer.
- 4.3.1 Die Auslandsreise-Krankenversicherung ist gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungssteuergesetz von der Steuer befreit. Wird sie gemeinsam mit anderen Versicherungen im Rahmen eines Versicherungspaketes abgeschlossen, weisen wir diesen Beitragsanteil separat aus. Der Ausweis erfolgt in Ihrem Versicherungsschein bzw. Ihrer Beitragsrechnung, die insoweit Bestandteil des Versicherungsvertrages ist.
- 4.4 **Beitragseinzug mittels Lastschrift- oder Kreditkartenzahlung**
- 4.4.1 Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir den Beitrag ohne Verschulden Ihrerseits nicht abbuchen gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen. Andernfalls kommen Sie ohne weitere Mahnung unsererseits in Verzug. Es sei denn Sie konnten ohne Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen.
- 4.4.2 Sind Sie mit der Beitragszahlung in Verzug, können wir Sie auf Ihre Kosten darauf hinweisen. Sie müssen dann unverzüglich eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen.
- 4.5 **Beitragshöhe**
Unser Beitrag richtet sich nach Ihrem Alter und dem von Ihnen gewählten Versicherungsumfang. Erreichen Sie eine tarifliche Altersgrenze, besteht Versicherungsschutz bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu unveränderten Beitrag fort. Ab dem neuem Versicherungsjahr ist ein anderer Beitrag für Sie zu zahlen. Sie werden zu dem entsprechenden Zeitpunkt einer Anpassung sowie einem damit verbundenen Kündigungsrecht informiert.
- 4.5.1 Im Familientarif richtet sich der Beitrag nach der ältesten mitversicherten Person.
- 4.6 **Zahlungsweise**
Die Versicherungsbeiträge müssen entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich) im Voraus entrichtet werden. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- 5 Höhe und Zahlung der Entschädigung**
- 5.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt und liegen uns die Rechnungen und die erforderlichen Nachweise vor, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruches durch uns in Folge Ihres bzw. eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
- 5.2 Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf ein Konto eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitutes.
- 5.3 Einen Monat nach Anzeige des Schadens können Sie eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrags beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- 5.4 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Gesamtreisepreis (Unterversicherung), so haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtreisepreis.
- 5.5 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder die versicherte Person eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
- 5.6 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro.
- 6 Laufzeit und Kündigung**
- 6.1 Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit abschließen. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn weder Ihnen noch uns bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Eine Kündigung richten Sie bitte schriftlich an:
HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover
oder per Fax: +49 (0) 511 645-4545
oder per E-Mail an: ferien@hdi.global
- 6.2 Das Versicherungsjahr beginnt mit dem von Ihnen vereinbarten Zeitpunkt (Vertragsbeginn) und dauert 12 Monate.
- 6.3 Für mitversicherte Kinder endet der Versicherungsschutz spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 21. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung von uns bedarf.
- 6.4 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.
- 6.4.1 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- 6.4.2 Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen, frühestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise, wirksam.
- 6.5 Sollten wir Ihren Beitrag auf Grund einer Anpassung oder dem Erreichen einer tariflichen Altersgrenze zur nächsten Fälligkeit erhöhen, ohne dass wir den Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändern, können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Über eine Erhöhung des Versicherungsbeitrags werden wir Sie rechtzeitig informieren.
- 6.6 Der Versicherungsvertrag endet mit Ihrem Tod oder wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie einem Land der EU/des EWR verlegen. Die versicherten Personen können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod bzw. dem Wegzug des Versicherungsnehmers den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen.
- 7 Selbstbehalt**
Wir verzichten in der Reiserücktrittskosten- (Teil B), in der Reiseabbruchskosten-Versicherung (Teil C), in der Reisegepäck-Versicherung (Teil D) sowie der Auslandsreisekranken-Versicherung (Teil E) auf jeglichen Selbstbehalt.
- 8 Versicherungssumme, Versicherungswert und Unterversicherung**
- 8.1 Für die Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Umbuchungsschutz (Teil B) und die Reiseabbruchskosten-Versicherung (Teil C) gilt: Die Versicherungssumme je versichertem Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

- | | |
|--|--|
| <p>8.1.1 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haften wir nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehaltes.</p> <p>8.1.2 Anpassung der Versicherungssumme während der Vertragslaufzeit</p> <p>a) <u>Erhöhung der Versicherungssumme</u>
Die Erhöhung der Versicherungssumme ist jederzeit möglich;</p> <p>b) <u>Reduzierung der Versicherungssumme</u>
Die Reduzierung der Versicherungssumme ist zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres möglich.</p> <p>8.2 Für die Reisegepäck-Versicherung entnehmen Sie die Regelungen bitte den Besonderen Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung (Ziffer 7 der VB RG).</p> <p>9 Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>9.1 Sie sind verpflichtet</p> <p>9.1.1 den Schaden abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden. Hierzu gehört auch die Wahrung von Regressansprüchen gegenüber Dritten gemäß <u>Ziffer 14</u>.</p> <p>9.1.2 nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>a) uns den Schadeneintritt unverzüglich anzuzeigen;</p> <p>b) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;</p> <p>c) Schäden, die durch strafbare Handlungen eingetreten sind, unverzüglich der Polizei anzuzeigen (z. B. Diebstahl Ihres Eigentums);</p> <p>d) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann. Die hiermit verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht;</p> <p>e) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;</p> <p>f) die behandelnden Ärzte von Ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.</p> <p>9.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.</p> <p>9.3 Bitte berücksichtigen Sie, dass abhängig je nach gewähltem Versicherungsumfang Obliegenheiten weitergehend formuliert sind. Diese finden Sie in den besonderen Bedingungen zu dem jeweiligen Versicherungsprodukt (z. B. Besondere Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung).</p> <p>10 Rechtsfolgen durch Obliegenheitsverletzungen</p> <p>10.1 Verletzen Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten nach Ziffer 9 vorsätzlich, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p> <p>10.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Sie tragen die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit.</p> <p>10.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.</p> <p>10.4 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.</p> | <p>11 Besondere Verwirklichungsgründe</p> <p>11.1 Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie</p> <p>a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt haben;</p> <p>b) uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.</p> <p>12 Generelle Ausschlüsse</p> <p>12.1 Nicht versichert sind</p> <p>12.1.1 Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand; befinden Sie sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung; der Versicherungsschutz dauert trotz Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben;</p> <p>12.1.2 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn dieser ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche Sie nicht zu vertreten haben. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie sich in einem Staat aufhalten, auf dessen Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert;</p> <p>12.1.3 Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</p> <p>12.1.4 Schäden, welche Sie vorsätzlich herbeiführen;</p> <p>12.1.5 Expeditionen, sofern nicht anders vereinbart;</p> <p>12.1.6 Mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien.</p> <p>12.2 Wenn Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diese nicht europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>13 Verjährung</p> <p>13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.</p> <p>Die Fristberechnung richtet sich hierbei nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.</p> <p>14 Ersatzansprüche gegen Dritte</p> <p>14.1 Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch nach gesetzlichen Regelungen auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.</p> <p>14.2 Sofern erforderlich, sind Sie verpflichtet</p> <p>14.2.1 in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber uns abzugeben;</p> |
|--|--|

- 14.2.2 Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken;
- 14.3 Verletzen Sie die vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten sind wir berechtigt, Ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit sowie die Schwere des Verschuldens haben wir zu beweisen.
- 14.4 Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 15 Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen (Subsidiaritätsklausel)**
- 15.1 Der Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen somit vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
- Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren. Anschließend werden wir uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.
- Im Leistungsfall stehen Ihnen dann insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu.
- 16 Abgaben von Willenserklärungen**
- 16.1 Anzeigen und Willenserklärungen Ihrerseits und unsererseits bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail).
- 16.2 Versicherungsvermittler sind nicht zur Entgegennahme Ihrer Willenserklärungen und Anzeigen zu einem Schadenfall bevollmächtigt.
- Informationen zum Rechtsweg
- 17 Anwendbares Recht / zuständiges Gericht**
- 17.1 Soweit gesetzlich zulässig gilt deutsches Recht.
- 17.2 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das zuständige Gericht an Ihrem ständigen Wohnsitz, bzw. in Ermangelung eines solchen Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 17.3 Klagen gegen uns können bei dem zuständigen Gericht in Hannover oder bei dem zuständigen Gericht an Ihrem ständigen Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt anhängig gemacht werden.
- 17.4 Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens, über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht in Hannover zuständig.
- 17.5 Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren**
- HDI Global SE beteiligt sich an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden können Sie sich an uns, unseren Vorstand wie auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen bleibt hiervon unberührt.
- 17.6 Plattform für Online Streitigkeiten (OS-Plattform)**
- Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträgen) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform).
- Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.
- Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat. Die OS-Plattform ist erreichbar unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.
- 18 Hinweise zum Datenschutz**
- Informationen zur Verwendung Ihrer Daten / der Daten des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen
- Wir, die HDI Global SE, erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei eingehalten.
- Wir sind außerdem den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft beigetreten, die zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes festlegen. Näheres können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die im Internet unter <https://www.hdi.global/de/de/datenschutz> abrufbar sind.
- Dort finden Sie auch eine Liste der Dienstleister, die Ihre Daten erhalten, wenn die jeweilige Dienstleistung beansprucht wird und soweit es für die Erledigung der Aufgabe nötig ist. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch einen Ausdruck dieser Liste und den Verhaltensregeln aus.
- Die HDI Versicherung AG ist mit der Schadenbearbeitung beauftragt. Sollten im Schadenfall Gesundheitsdaten verwendet werden, wird Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.
- Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.
- Zur Geltendmachung von Auskunfts- und Korrekturrechten oder für die Übersendung der Verhaltensregeln und Dienstleisterliste wenden Sie sich bitte an:
- Talanx AG
Group Data Protection
Riethorst 2
30659 Hannover
privacy@talax.com

<p>19 Widerrufsbelehrung</p> <p>Widerrufsrecht Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.</p> <p>Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>HDI Global SE Postfach 510369, 30633 Hannover, Deutschland bzw. HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Deutschland.</p> <p>Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (0) 511 645-4545 Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: ferien@hdi.global</p> <p>Sie können Ihren Widerruf darüber hinaus an die im Versicherungsschein, dem Versicherungsvertrag oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Niederlassung senden.</p> <p>Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrags zuzüglich Versicherungssteuer pro Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat.</p> <p>Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.</p> <p>Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.</p> <p>Besondere Hinweise Ein Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung.</p> <p>Ein Widerrufsrecht ist weiterhin ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.</p> <p>Ihr(e) HDI Global SE.</p>	<p>Teil B – Reiserücktrittskosten-Versicherung (VB RR)</p> <p>Besondere Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (VB RR). Die nachstehenden Regelungen gelten für die Reiserücktrittskosten-Versicherung.</p> <p>1 Gegenstand der Versicherung Wir leisten Entschädigung bei:</p> <p>1.1 <u>Nichtantritt der Reise</u> für die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.</p> <p>1.2 <u>verspätetem Reiseantritt</u> für die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglichen Art und Qualität sofern die Anreise mitgebucht und mitversichert worden ist. Die Mehrkosten erstatten wir bis zur Höhe der Stornokosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person im Fall der Reisetornierung gemäß <u>Ziffer 2</u> Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte.</p> <p>1.3 <u>Verspätungen während der Hinreise</u></p> <p>1.3.1 für die Mehrkosten der Hinreise nach Art und Klasse der gebuchten Leistung bis zu 1.500 EUR je versicherte Person, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf der verspäteten Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss;</p> <p>1.3.2 für die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150 EUR je versicherte Person, wenn die Hinreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.</p> <p>1.4 Umbuchungsgebührenschtz <u>anfallenden Umbuchungskosten</u> bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, sofern die versicherte Person Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gehabt hätte. Bei Umbuchungen bis 42 Tage vor Hinreise erstatten wir Ihnen die Umbuchungsgebühren bis zu 50 EUR pro Person.</p> <p>1.5 anfallenden Kosten für ein Einzelzimmer, wenn die mitreisende Risikoperson, welche zusammen mit Ihnen ein Doppelzimmer gebucht hat, die Reise stornieren muss; maximal bis zur Höhe der Stornokosten.</p> <p>2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen</p> <p>2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn der Antritt oder die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:</p> <p>a) Tod;</p> <p>b) schwere Unfallverletzung;</p> <p>c) unerwartet eingetretene schwere Erkrankung. Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss behandelt - Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen - worden sind, soweit hierfür keine fachärztliche begründete Bestätigung der Reisefähigkeit bei Buchung vorliegt. Versichert sind fachärztliche Behandlungen psychischer Erkrankungen;</p> <p>d) Impfunverträglichkeit;</p> <p>e) Schwangerschaft und unerwartet eingetretene schwere Komplikationen während der Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;</p> <p>f) Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Leitungswasser, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich und/oder die Anwesenheit der versicherten Person zur</p>
---	---

<p>g) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber. Bei Selbstständigen ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz nicht versichert;</p> <p>h) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet war und diese der Reise zugestimmt hat. Nicht versichert gelten Praktika sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit;</p> <p>i) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-, Berufsschul- oder Hochschulbildung, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt;</p> <p>j) Für Schul- und Klassenreisen ist versichert die Nichtversetzung eines Schülers oder das Ausscheiden eines Schülers vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband;</p> <p>k) unerwartete gerichtliche Ladung, sofern das zuständige Gericht einer Verschiebung des Termins aufgrund der gebuchten Reise nicht zustimmt;</p> <p>l) Konjunkturbedingte Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten und einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes um mindestens 35%. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet;</p> <p>m) unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;</p> <p>n) der unerwartete Ausfall und damit verbundene Austausch eines implantierten Herzschrittmachers;</p> <p>o) Bruch von Prothesen bzw. unerwarteter Lockerung von implantierten Gelenken.</p> <p>2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person</p> <p>a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind ausschließlich Ehepartner/Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister.</p> <p>b) die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person.</p> <p>c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) betreuen.</p> <p>d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben).</p> <p>2.3 Haben mehr als 4 Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.</p> <p>3 Ausschlüsse</p> <p>3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken, die in Ziffer 12, Teil A der HDI Reiseversicherungsbedingungen (HDI Jahresschutz) genannt werden; Die Ausschlüsse gelten für alle Leistungsarten.</p>	<p>3.2 Kein Versicherungsschutz besteht ferner:</p> <p>3.2.1 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;</p> <p>3.2.2 für die Gefahren von Pandemien;</p> <p>3.2.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;</p> <p>3.2.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;</p> <p>3.2.5 für Suchterkrankungen sowie deren unmittelbaren Folgen;</p> <p>3.2.6 für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisesornierung;</p> <p>3.2.7 für Visagebühren.</p> <p>4 Besondere Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls</p> <p>Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,</p> <p>4.1 die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;</p> <p>4.2 den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung dem Versicherer einzureichen;</p> <p>4.3 bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts einzureichen;</p> <p>4.4 eine schwere Unfallverletzung, unerwartet eingetretene schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft bzw. Komplikationen in der Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen;</p> <p>4.5 psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie zu belegen;</p> <p>4.6 bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll, Fotos) einzureichen;</p> <p>4.7 bei Wiederholungsprüfungen eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Prüfung in Folge Nichtbestehens seitens der Schule oder der Universität vorzulegen;</p> <p>4.8 bei Gerichtsterminen die Ladung vorzulegen sowie den Nachweis zu erbringen, dass ein Verschieben des Gerichtstermins nicht möglich war;</p> <p>4.9 bei Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels eine entsprechende Bestätigung des Verkehrs-/Beförderungsunternehmens einzureichen;</p> <p>4.10 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes bzw. bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit über die Zustimmung zu der gebuchten Reise sowie den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;</p> <p>4.11 bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Beginn und die Dauer der Kurzarbeit vorzulegen sowie über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs Auskunft zu geben;</p> <p>4.12 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;</p> <p>4.13 zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen;</p> <p>4.14 zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers</p> <p>4.14.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;</p> <p>4.14.2 einer Einholung eines (fach-)ärztlichen Attestes durch uns über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen.</p>
---	--

- 4.14.3 Einholung der erforderlichen Auskünfte durch uns möglich zu machen. Hierzu müssen Sie uns ermächtigen, jederzeit Auskünfte einholen zu dürfen. Diese beziehen sich auf frühere, bestehende und bis zum Ende des Vertrages eintretende Erkrankungen, Unfallfolgen und Gebrechen.
- 4.15 sämtliche sonstige Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
- 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten**
- 5.1 Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die HDI Reiseversicherung (HDI Jahresschutz, Ziffer 10, Teil A).
- 6 Versicherungswert und Unterversicherung**
- 6.1 Die Regelungen zur Versicherungssumme und Versicherungswert entnehmen Sie bitten dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HDI Jahresschutz, Ziffer 8, Teil A).

Teil C – Reiseabbruchskosten-Versicherung (VB RAB)

Besondere Bedingungen für die Reiseabbruchskosten-Versicherung (VB RAB). Die nachstehenden Regelungen gelten für die Reiseabbruchskosten-Versicherung.

- 1 Gegenstand der Versicherung**
Wir leisten Entschädigung bei
- 1.1 nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus versichertem Grund
a) für die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist;
b) Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Reisepreis übersteigen, so ersetzen wir auch den darüber hinausgehenden Betrag abzüglich des Selbstbehaltes.
- 1.2 verlängertem Aufenthalt
a) für die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten der Unterkunft und Rückreise der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung bis zu 500 EUR je versicherte Person, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person oder eine mitreisende Person wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss.
- 1.3 Verspätung während der Rückreise
1.3.1 für Mehrkosten der Rückreise nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung bis zu 1.500 EUR je versicherte Person wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf der verspäteten Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss;
1.3.2 für die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150 EUR je versicherte Person, wenn die Rückreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden verzögert;
Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.
Bei der Erstattung der Kosten wird bei der Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die bei der abgebrochenen Reise gebuchte Qualität abgestellt.
- 1.4 Unterbrechung der Rundreise
für die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer 2 nicht folgen kann. Erstattet werden Nachreisekosten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise angefallen wären.
- 1.5 Urlaubsschutz
nicht genutzten Reiseleistungen (Urlaubsschutz) bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird (keine Unterbrechung). Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen) erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. An- und Abreisetage gelten hierbei als volle Reisetage.

2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

- 2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartet eingetretene schwere Erkrankung. Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss behandelt - Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen - worden sind, soweit hierfür keine fachärztliche begründete Bestätigung der Reisefähigkeit bei Buchung vorliegt. Versichert sind fachärztliche Behandlungen psychischer Erkrankungen;
 - d) Impfunverträglichkeit;
 - e) Schwangerschaft und unerwartet eingetretene schwere Komplikationen während der Schwangerschaft, sofern die planmäßige Beendigung der Reise oder die Fortsetzung der Reise infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - f) Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Leitungswasser, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich und/oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500 EUR übersteigt;
 - g) unerwartetem Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - h) der unerwartete Ausfall und damit verbundene Austausch eines implantierten Herzschrittmachers;
 - i) Bruch von Prothesen bzw. unerwarteter Lockerung von implantierten Gelenken.
 - 2.2 Wir bieten Versicherungsschutz, wenn Ihr Urlaubsort von Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben oder Wirbelstürmen heimgesucht wird und Sie dadurch Ihren Aufenthalt zwingend notwendig verlängern oder abbrechen müssen.
 - 2.3 Risikopersonen sind neben der versicherten Person
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind ausschließlich Ehepartner/Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister.
 - b) die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person.
 - c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) betreuen.
 - d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben).
 - 2.4 Haben mehr als 4 Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.
- 3 Ausschlüsse**
- 3.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken, die in **Ziffer 12**, Teil A der HDI Reiseversicherungsbedingungen (HDI Jahresschutz) genannt werden; Die Ausschlüsse gelten für alle Leistungsarten.
 - 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht ferner:

- 3.2.1 für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war;
 - 3.2.2 für die Gefahren von Pandemien;
 - 3.2.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
 - 3.2.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
 - 3.2.5 für Suchterkrankungen sowie deren unmittelbaren Folgen;
 - 3.2.6 für Visagebühren;
 - 3.2.7 für in Anspruch genommene Reiseleistungen, wenn Sie ausschließlich Fahrt- und Flugtickets für Hin- und /oder Rückreise versichert haben.
- 4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**
- Die versicherte Person ist verpflichtet,
- 4.1 die Rückreisekosten möglichst gering zu halten;
 - 4.2 den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen sowie Rechnungen bei uns einzureichen;
 - 4.3 eine schwere Unfallverletzung, unerwartet eingetretene schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft bzw. Komplikationen in der Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen;
 - 4.4 psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie zu belegen;
 - 4.5 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
 - 4.6 bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll, Fotos) einzureichen;
 - 4.7 bei Transportunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten eingetretenen schweren Erkrankung uns das Recht einzuräumen, dies durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
 - 4.8 zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers;
 - 4.8.1 einer Einholung eines (fach-)ärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur weiteren planmäßigen Fortführung der Reise zuzustimmen;
 - 4.8.2 Einholung der erforderlichen Auskünfte durch uns zu ermöglichen. Hierzu müssen Sie uns ermächtigen, jederzeit Auskünfte einholen zu dürfen. Diese beziehen sich auch auf frühere, bestehende und bis zum Ende des Vertrages eintretende Erkrankungen, Unfallfolgen und Gebrechen.
 - 4.9 sämtliche sonstige Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
- 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten**
- 5.1 Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HDI Jahresschutz, Ziffer 10, Teil A).
- 6 Versicherungswert und Unterversicherung**
- 6.1 Die Regelungen zur Versicherungssumme und Versicherungswert entnehmen Sie bitten dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HDI Jahresschutz, Ziffer 8, Teil A).

Teil D – Reisegepäck-Versicherung (VB RG)	
	Besondere Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung (VB RG). Die nachstehenden Regelungen gelten für die Reisegepäck-Versicherung.
1	Gegenstand der Versicherung
1.1	Wir leisten Entschädigung
1.1.1	wenn Ihr <u>aufgegebenes Reisegepäck</u> abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
1.1.2	wenn Ihr <u>aufgegebenes Reisegepäck</u> nicht fristgerecht ausgeliefert wird (d.h. den Bestimmungsort nicht innerhalb von 24 Stunden nach der vorgesehenen Ankunftszeit die versicherten Person(en) erreicht). In diesem Fall erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis insgesamt 500 EUR je Versicherungsfall.
1.1.3	wenn <u>mitgeführtes Reisegepäck</u> abhandenkommt oder beschädigt wird durch
a)	Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung;
b)	Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
c)	Feuer, Explosion, und Elementarereignisse;
1.2	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.
2	Versicherte Sachen
2.1	Versicherungsschutz gilt für
2.1.1	Ihr gesamtes Reisegepäck bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.
2.1.2	sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden.
2.1.3	Ausweispapiere;
2.1.4	Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.
3	Ausschlüsse und Einschränkungen
3.1	Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken, die in <u>Ziffer 12</u> , Teil A der HDI Reiseversicherungsbedingungen (HDI Jahresschutz) genannt werden; Die Ausschlüsse gelten für alle Leistungsarten.
3.2	Wir leisten keinen Ersatz für
3.2.1	Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
3.2.2	Schäden, die während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziellen Campingplätzen eintreten;
3.2.3	Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
3.2.4	Vermögens- und Vermögensfolgeschäden;
3.2.5	Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen;
3.2.6	Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert;
3.2.7	Schmucksachen und Kostbarkeiten sowie Foto- und Filmapparate, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops und Notebooks sowie sonstige elektronische Geräte einschließlich Software und Zubehör sofern sie als Reisegepäck aufgegeben worden sind;
3.2.8	Schmucksachen und Kostbarkeiten sowie Foto- und Filmapparate, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops und Notebooks sowie sonstige elektronische Geräte einschließlich Software und Zu-
	behör welche sich in abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wassersportfahrzeugen befinden;
3.2.9	motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör (z.B. Außenbordmotor);
3.2.10	Sportgeräte, soweit sie sich in bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden;
3.2.11	sowie Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden;
3.3	Einschränkungen des Versicherungsschutz
3.3.1	Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
3.3.2	Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), sind nur versichert solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
3.3.3	Falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte (z. B. Fahrräder) jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
3.3.4	Schmucksachen und Kostbarkeiten sowie Foto- und Filmapparate, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops und Notebooks sowie sonstige elektronische Geräte einschließlich Software und Zubehör sind bis insgesamt 50% der Versicherungssumme versichert, solange
a)	sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen sind
b)	bestimmungsgemäß getragen bzw. genutzt werden oder
c)	in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
3.4	Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen werden bis insgesamt 250 EUR je Versicherungsfall ersetzt.
3.5	Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden bis insgesamt 500 EUR je Versicherungsfall ersetzt.
3.6	Versicherungsschutz im abgestellten Kraftfahrzeug
3.6.1	Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind.
3.6.2	Wir haften im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich
a)	der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten ist oder
b)	unabhängig der Tageszeit, das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht – abgestellt war oder
c)	unabhängig der Tageszeit, der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
	Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz mit dieser Ankunft.
3.6.3	Können Sie keine der unter <u>Ziffer 3.6.2</u> genannten Voraussetzungen nachweisen, ist die Entschädigung bis insgesamt 500 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
3.7	Versicherungsschutz in unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeugen
3.7.1	Im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie vorsätzliche Sachbeschädigung nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch ein Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backkiste o. ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden.

3.7.2 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit einer versicherten Person oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offen stehenden Platzes o. ä.

4 Höhe der Entschädigung

4.1 Im Versicherungsfall ersetzen wir, bis zur Höhe der Versicherungssumme,

4.1.1 für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen deren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts,

4.1.2 für beschädigte reparaturbedürftige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung höchstens jedoch den Versicherungswert;

4.1.3 für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;

4.1.4 für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

5 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

5.1 Sie sind verpflichtet

5.1.1 uns jeden Schadenfall unverzüglich anzuzeigen;

5.1.2 Schäden möglichst gering zu halten oder gar abzuwenden;

5.1.3 Ersatzansprüche gegen Dritte (z.B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen;

5.1.4 Weisungen unsererseits zu beachten;

5.1.5 die Aufklärung der Tatsachengrundlage zu unterstützen.

5.2 Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. Ziffer 1.1.2) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu beseitigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

5.3 Schäden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Die versicherte Person hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen.

5.4 bei notwendigen Ersatzkäufen ist uns ein entsprechender Nachweis über die Anschaffung einzureichen.

5.5 den Schaden der Höhe nach nachzuweisen durch entsprechende Eigentums-, Besitz- und Wertnachweise und beschädigten Sachen bis zur Freigabe zur Vernichtung aufzubewahren.

5.6 uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

6 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

6.1 Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (HDI Jahresschutz, Ziffer 10, Teil A).

7 Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung

7.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert des gesamten versicherten Reisegepäcks gemäß Ziffer 2 entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

7.2 Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen (Neuwert).

7.3 Für technische Geräte, die älter sind als ein Jahr, sowie für sonstiges Reisegepäck, das älter ist als drei Jahre, ist der Versicherungswert nur der Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter,

Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 Prozent des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert) liegt.

Technische Geräte sind insbesondere Haushalts- und Küchengeräte, Foto- und Filmapparate, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Laptops und Notebooks jeweils mit Zubehör. Des Weiteren zählen zu den technischen Geräten sonstige elektronische Geräte (z.B. Phono-, Radio- und Fernsehgeräte) sowie Camping- und Sportgeräte.

7.4 Ist die Versicherungssumme gemäß Ziffer 7 bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haften wir nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Teil E - Auslandsreise-Krankenversicherung (VB AR)	
	Besondere Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (VB AR). Die nachstehenden Regelungen gelten für die Auslandsreise-Krankenversicherung.
1	Gegenstand der Versicherung
1.1	Wir bieten Versicherungsschutz bei medizinisch notwendiger Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen während einer Auslandsreise. (Eine Heilbehandlung versucht mit geeigneten Mitteln die Krankheit oder Verletzung zu heilen, lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.)
1.2	Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.
1.3	Als Auslandsreise gelten Reisen außerhalb Deutschlands sowie des Staates, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (sich regelmäßig länger als drei Monate im Jahr aufhält). Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
2	Dauer der Versicherung
2.1	Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht ein neuer Versicherungsfall.
2.2	Erfordert eine Erkrankung oder ein Unfall während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlungen, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist, so besteht im Rahmen dieser Bedingungen ein Leistungsanspruch.
2.3	Bringt die versicherte Person während der Reise ein Kind zur Welt gemäß Ziffer 3.5 dieser Bedingungen, beginnt dessen Versicherungsschutz ab der Geburt im Ausland.
3	Leistungen der Auslandsreise-Krankenversicherung
3.1	<u>Heilkosten</u>
a)	Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für akute ambulante und akute stationäre Heilbehandlung bis zum Tage der medizinisch vertretbaren Transportfähigkeit; dazu zählen ärztliche Heilbehandlungen, die durchgeführt werden von:
aa)	Ärzten
bb)	Zahnärzten
cc)	Heilpraktikern
dd)	Psychotherapeuten
ee)	Chiropraktikern
ff)	Osteopathen (soweit ärztlich verordnet);
b)	notwendige Operationen und Operationsnebenkosten;
c)	Krankenpflege, Unterkunft und Verpflegung; der versicherten Person infolge Gesundheitsschädigung durch Krankheit oder Unfall. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Gesundheitsschädigung und die zu erstattenden Kosten während der Versicherungsdauer im Ausland entstanden sind.
d)	psychologische und psychotherapeutische Behandlungen infolge von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewaltverbrechen als Erstbehandlung zur Vermeidung von posttraumatischen Störungen;
3.1.1	Zudem ersetzen wir die Kosten für die von Ärzten und Zahnärzten verordnete
a)	Strahlentherapie
b)	Lichttherapie
c)	sonstige physikalische Behandlungen
d)	Massagen
e)	medizinische Packungen
f)	Inhalationen
g)	Krankengymnastik.
3.1.2	Wir leisten ausschließlich für Methoden, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Darüber hinaus leisten wir für Methoden, die sich in der Praxis als ebenso erfolgreich bewährt haben oder die man anwendet, weil keine Methoden der Schulmedizin zur Verfügung stehen.
3.1.3	Wir erstatten zudem die Kosten für Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn ein mitversichertes minderjähriges Kind (bis einschließlich 16 Jahren) stationär behandelt werden muss oder die Begleitung medizinisch notwendig ist.
3.1.4	Bei längerem krankheits-/unfallbedingten stationären Aufenthalt (länger als 28 Tage) besucht wunschgemäß ein medizinisch versierter Mitarbeiter die versicherte Person in der Klinik und berät den Erkrankten/Verletzten über die Möglichkeit einer optimalen Weiterbehandlung vor Ort oder in Deutschland. Bei schwerwiegenden Erkrankungen/Verletzungen kann dies auch durch einen Arzt, im Falle notwendiger psychologischer Betreuung auch durch einen Psychologen geschehen.
3.2	<u>Arznei- und Verbandsmittel</u>
3.2.1	Wir ersetzen die Aufwendungen für die nach ärztlichem Ermessen zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen und wissenschaftlich allgemein anerkannten Medikamente und Verbandsmittel.
3.2.2	Als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nahrungs- und Ergänzungsmittel sowie kosmetische Präparate.
3.2.3	Bestimmte medikamentenähnliche Nahrungsmittel zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden, z.B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus-Crohn und Mukoviszidose, gelten jedoch als Arzneimittel.
3.2.4	Arzneimittel muss der Versicherte in der Regel aus der Apotheke beziehen und vor Ort bezahlen.
3.3	Kosten für Hilfsmittel
3.3.1	Wir ersetzen die Kosten der Leihe – falls diese nicht möglich ist, wird der Kaufpreis erstattet – für die nach ärztlichem Ermessen zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen und wissenschaftlich allgemein anerkannten Hilfsmittel für die Dauer der Reise.
3.3.2	Hierzu gehören auch Reparaturkosten von Brillen, Gehhilfen und Prothesen bis zu einem Betrag von 500 EUR.
3.3.3	Außerdem erstatten wir die medizinisch notwendigen Aufwendungen für die Neuanschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen, sofern diese während der Reise erstmals notwendig werden. Hierbei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund.
3.4	<u>Zahnbehandlungen</u>
3.4.1	Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlungen, einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung, Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen sowie unfallbedingter provisorischer Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen, sofern die Zahnschäden während der Auslandsreise entstanden sind.
3.4.2	Für nachgewiesene Zahnbehandlungen, die durch einen unfallbedingten Verlust oder Teilverlust von natürlichen Schneide- oder Eckzähnen entstanden sind, leisten wir – unabhängig davon, ob die Heilbehandlung bereits abgeschlossen ist – 500 EUR je Zahn.
3.5	<u>Schwangerschaft</u>
3.6	Wir erstatten auch die im Ausland angefallenen Kosten für medizinisch notwendige Untersuchungen und Behandlungen wegen
a)	Schwangerschaftsbeschwerden
b)	Fehl- und Frühgeburten
c)	medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbrüchen
d)	Entbindungen wegen Fehl- und Frühgeburten (bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche) inkl. der Kosten für die Heilbehandlung des neugeborenen Kindes im Ausland

<p>3.7 <u>Transportkosten</u></p> <p>3.7.1 Wir übernehmen Aufwendungen für den medizinisch notwendigen Krankentransport zur erforderlichen Erstversorgung zum nächst erreichbaren Krankenhaus oder Arzt sowie den gegebenenfalls medizinisch notwendigen Krankentransport von der Erstversorgungseinrichtung in das nächst erreichbare Krankenhaus im jeweiligen Land sowie gegebenenfalls zurück in die Unterkunft.</p> <p>3.7.2 Wir erstatten Beförderungskosten für den Krankenrücktransport der versicherten Person, die über die Kosten einer normalen Rückreise hinaus anfallen. Unter Rücktransport verstehen wir die Beförderung des Versicherten vom Reiseland zurück nach Deutschland oder zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder in das vom Wohnsitz aus nächst gelegene und aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus. Hierbei ist Voraussetzung, dass bei der Art und Schwere der Erkrankung oder Verletzung</p> <p>a) der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist</p> <p>b) oder nach der Prognose des behandelnden Arztes die Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich noch 14 Tage übersteigt und/oder</p> <p>c) die Kosten der weiteren Heilbehandlung im Ausland voraussichtlich die des Rücktransportes übersteigen</p> <p>d) die versicherte Person nicht mit eigenen oder öffentlichen Verkehrsmitteln als gewöhnlicher Passagier reisen kann.</p> <p>3.7.3 Zudem kümmern wir uns um die Organisation des Krankenrücktransportes.</p> <p>3.7.4 Wir übernehmen auch die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.</p> <p>3.7.5 Wir erstatten die Kosten für das für den Rücktransport jeweils günstigste geeignete Transportmittel.</p> <p>3.8 <u>Tod im Ausland</u></p> <p>3.8.1 Bei Tod der versicherten Person im Ausland ersetzen wir die notwendigen Überführungskosten in das Inland. Im Falle einer Beisetzung im Ausland werden die entstandenen Bestattungskosten vergütet. Die Höchstleistung für die Bestattung im Ausland beläuft sich bis auf die Summe, die bei einer Überführung fällig geworden wäre.</p> <p>4 Assistance-/Beistands-Leistungen</p> <p>Wir bieten der versicherten Person bei nachstehend genannten Notfällen während der versicherten Reise Hilfe und Beistand über eine 24h-Notfall-Nummer und tragen die entstehenden Kosten im jeweils beschriebenen Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt uns vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahme-Erklärungen seitens unseres Assisteurs sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhaltet grundsätzlich keine Anerkennung der Eintrittspflicht gegenüber der versicherten Person.</p> <p>4.1 <u>Informations- und Beratungsleistungen</u> Fachärztliche Beratung/Aktive Unterstützung bei Krankheit oder Unfall</p> <p>4.1.1 Der versicherten Person steht bei notwendiger Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen im Ausland ein erfahrener Facharzt telefonisch beratend zur Verfügung. Der erfahrene Facharzt berät die versicherte Person in Sachen möglicher oder notwendiger Operation sowie über Möglichkeiten zur Optimierung der Heilbehandlung und geeignete Behandlungseinrichtungen vor Ort.</p> <p>4.1.2 Informationen zur medizinischen Versorgung am Urlaubsort Zudem informieren wir auf Anfrage über die Notrufzentrale über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung.</p>	<p>4.1.3 <u>Ärztliche Zweitmeinung</u> Bei Erkrankungen und Unfällen jedweder Art während eines versicherten Auslandsaufenthalts können Zweitmeinungen deutscher Fachärzte telefonisch erfragt werden.</p> <p>4.2 Aktive Unterstützung bei einem Krankenhausaufenthalt Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringen wir die nachstehenden Leistungen.</p> <p>4.2.1 <u>Kontakt zum Hausarzt</u> Wir stellen über einen von uns beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten und informieren die Angehörigen und/oder den Arbeitgeber der versicherten Person.</p> <p>4.2.2 <u>Kostenübernahmegarantie/Abrechnung</u> Wir geben gegenüber dem Krankenhaus soweit erforderlich eine Kostenübernahme-Erklärung bis zu 15.000 EUR ab. Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung unserer Leistungspflicht. Wir übernehmen namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit demjenigen, der zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet ist. Soweit die von uns gezahlten Beiträge nicht von der vorgenannten Auslandsreisekrankenversicherung oder einem anderen Kostenträger übernommen werden, sind sie von der versicherten Person innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsstellung an uns zurückzuerstatten.</p> <p>4.2.3 <u>Krankenbesuch</u> Wenn fest steht, dass die versicherte Person länger als 14 Tage im Krankenhaus bleiben muss und nicht transportfähig ist, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort. Wir kommen zudem für die Hin- und Rückreisekosten –unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit- auf. Voraussetzung ist jedoch, dass die versicherte Person noch im Krankenhaus liegt.</p> <p>4.2.4 <u>Begleitperson bei stationären Behandlungen von Kindern</u> Wird ein versichertes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr stationär behandelt, erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.</p> <p>4.3 <u>Such-/Rettungs-/Bergungs-/Transport-/Überführungs-/Bestattungskosten</u></p> <p>4.3.1 Such-, Rettungs- und Bergungskosten Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir Kosten bis 5.000 EUR. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.</p> <p>4.3.2 <u>Krankenrücktransport aus dem Ausland</u> Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisieren wir nach vorheriger Abstimmung unseres Vertragsarztes mit den vor Ort behandelnden Ärzten den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus.</p> <p>4.3.3 <u>Rückreise / Betreuung von mitreisenden Kindern</u> Können mitreisende Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf einer Reise infolge Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerere Erkrankung der versicherten Person weder von dieser noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für die Betreuung oder Rückreise der Kinder an deren ständigen Wohnsitz. Wir erstatten die notwendigen Kosten der Betreuung bis zu maximal 4 Wochen sowie die Zusatzkosten für die Rückreise. Gleiches gilt, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge der Weiterreise der versicherten Person nicht mehr betreut werden können.</p>
--	--

- 4.3.4 Überführung und Bestattung im Ausland
 Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisieren wir in Absprache mit den Angehörigen die Bestattung vor Ort oder wahlweise die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort in Deutschland.
- 4.4 Verspätete Rückreise
- 4.4.1 Wir organisieren die Rückreise und übernehmen die gegenüber der ursprünglichen Rückreise entstehenden Mehrkosten (kein Krankenrücktransport) des Versicherten, wenn die gebuchte Reise aus den nachstehend genannten Gründen nicht planmäßig beendet wird:
- a) Tod, Unfall, unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder eines Ehegatten, Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.
- 4.5 Ergänzende Leistungen
- 4.5.1 Gepäckrückholung
 Wir organisieren und übernehmen die Kosten für die Gepäckrückholung vom Aufenthaltsort an den Wohnort der versicherten Person, sofern die versicherte Person zurücktransportiert wurde oder verstorben ist.
- 4.5.2 Arzneimittelversand
 Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr während der Reise abhanden gekommen sind, übernehmen wir die Beschaffung von Ersatzpräparaten und ihre Übersendung an die versicherte Person. Wir tragen hierbei die Kosten für den Versand und die Organisation.
 Die Kosten für das Ersatzpräparat muss die versicherte Person uns unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der Reise erstatten.
- 4.5.3 Übernachungskosten bei unterbrochenem oder verlängertem Aufenthalt
 Falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes einer versicherten Person unterbrochen oder verlängert wird, erstatten wir den versicherten Mitreisenden die zusätzlichen Übernachtungskosten bis zu zehn Tagen. Der Betrag hierfür ist insgesamt auf 1.500 EUR begrenzt.
- 4.5.4 Telefonkosten
 Im Versicherungsfall erstatten wir die Telefonkosten, die durch die Kontaktaufnahme mit der Notruf-Zentrale entstehen.
- 5 Ausschlüsse**
- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für
- a) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen im Ausland, die der alleinige Anlass oder ein Grund für die Reise waren;
- b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, deren Notwendigkeit der versicherten Person vor Reiseantritt oder zur Zeit des Versicherungsabschlusses bekannt waren oder mit denen sie nach den ihr bekannten Umständen rechnen musste;
- c) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
- d) Krankheiten, Unfälle und Todesfälle, die durch vorhersehbare Kriegsereignisse oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind. Kriegsereignisse sind dann vorhersehbar, wenn eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reiseantritt ausgesprochen wurde; wir leisten aber wenn eine Warnung für das Reisegebiet erst ausgesprochen wird, wenn der Versicherte schon dort ist und
- das Gebiet unverzüglich verlässt;
 - schuldlos daran gehindert wird, das Gebiet zu verlassen;
- e) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten bzw. von Krankheiten oder Unfällen aufgrund Missbrauchs von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, sowie für versuchten oder vollendeten Suizid und deren Folgen. Tritt der Unfall nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr durch die versicherte Person ein, liegt ein Alkoholmissbrauch erst bei einer während des Unfalles aufgrund polizeilicher oder medizinischer Feststellung vermuteten Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille vor. Dieser Leistungsausschluss gilt auch für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- f) durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
- g) Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen gemäß Ziffer 3.4 (z.B. Neuanfertigung von Zahnersatz einschließlich Kronen, Zahnkosmetik sowie Kieferorthopädie und Implantologie);
- h) Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
- i) Akupunktur-, Massage- und Wellness-Behandlungen, Fango, Lymphdrainage sowie die Anschaffung von Prothesen und Hilfsmitteln sowie Geräte, die nicht unter Ziffer 3 fallen;
- j) Sehhilfen und Hörgeräte;
- k) Entbindungen nach der 36. Schwangerschaftswoche sowie nicht medizinisch-indizierte und aufschiebbar Schwangerschaftsunterbrechungen und deren Folgen;
- l) die Behandlung von Verletzungen, die während der aktiven Teilnahme an Sportwettkämpfen und des dazugehörigen Trainings erlitten wurden, wenn mit der Teilnahme Einkünfte jeglicher Art zur Bestreitung des Lebensunterhalts (z.B. regelmäßige Einkommen, Preisgelder, Leistungen aus Werbe- oder Sponsoringverträgen) erzielt werden sollen;
- m) Prophylaktische Maßnahmen (z.B. Impfungen);
- n) Kontroll- und Vorsorgeuntersuchungen;
- o) Kosten für nicht ärztlich verordnete zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel;
- p) Kuren und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen. Außer, diese Behandlungen erfolgen im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Krankenhausbehandlung. Außerdem müssen diese Behandlungen zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dienen. Wir müssen die Leistungen vor Behandlungsbeginn schriftlich zugesagt haben;
- 5.2 Nur eingeschränkter Versicherungsschutz besteht für:
- a) Methoden und Arzneimittel die man anwendet, weil keine Methoden oder Arzneimittel der Schulmedizin zur Verfügung stehen oder sich als ebenso erfolgreich bewährt haben. Wir können unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der angefallen wäre, wenn man Methoden oder Arzneimittel der Schulmedizin angewendet hätte
- 5.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß, sind wir berechtigt unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf landesübliche Sätze kürzen.
- 5.4 Wir können Kosten für folgende Leistungen abziehen:
- a) Überweisungen von Leistungen in das Ausland;
- b) besondere Überweisungsformen, die Sie oder die versicherte Person veranlasst haben.
- 5.4.1 Auf die generellen Ausschlüsse der Versicherungsbedingungen für die HDI Reiseversicherung (HDI Jahresschutz) Ziffer 12, Teil A weisen wir hin. Die Ausschlüsse gelten für alle Leistungsarten.

6 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzungen zu Ziffer 9, Teil A, der HDI Reiseversicherung (HDI Jahresschutz)).

- 6.1 Die versicherte Person bzw. im Todesfall deren Rechtsnachfolger ist bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles verpflichtet,
- 6.1.1 auf unser Verlangen die Einholung der erforderlichen Auskünfte durch uns möglich zu machen. Hierzu müssen Sie uns ermächtigen, jederzeit Auskünfte einholen zu dürfen. Diese beziehen sich auf frühere, bestehende und bis zum Ende des Vertrages eintretende Erkrankungen, Unfallfolgen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherung. Die versicherte Person muss alles Mögliche und Zumutbare unternehmen, um zur Verfolgung der Ansprüche gegen andere Versicherer beizutragen.
- 6.1.2 Ärzte und Krankenhausanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsämter von ihrer Schweigepflicht zu befreien im Rahmen der Schadenmeldung. Diese müssen Sie ebenfalls zur Erteilung aller erforderlichen Auskünfte an uns ermächtigen.
- 6.1.3 sich auf unser Verlangen durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- 6.1.4 vor Beginn einer stationären Heilbehandlung, vor Durchführung von Krankenrücktransporten, Bestattungen im Ausland, Überführungen im Todesfall sowie nach Eintritt von sonstigen Versicherungsfällen unverzüglich Kontakt mit uns oder unserer Notrufzentrale aufzunehmen.
- 6.1.5 den Beginn und die Art des Krankheitsfalles oder Unfalles sowie der Beginn, die Dauer und der Grad der Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage ärztlicher Bescheinigungen nachzuweisen.
- 6.1.6 Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen; mit folgenden Angaben uns oder dem jeweils zuständigen Schadenbearbeiter (z.B. Assisteurs) zu erbringen*:
- Name des behandelten Arztes
 - Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum der behandelten Person
 - Krankheitsbezeichnung
 - Auflistung der einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten
 - Krankenhausrechnungen müssen zudem das Datum der Aufnahme und Entlassung enthalten
 - Wenn wir leisten gehen die Originale in unser Eigentum über.
- bei Rezepten:
- Vor- und Zunamen der behandelten Person
 - Verordnetes Medikament
 - Kosten für das Medikament
 - Nachweis, dass es in der Apotheke bezahlt wurde
- bei Zahnbehandlungen:
- Belege mit Bezeichnungen der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlungen
 - Angaben zum behandelnden Arzt
- bei Überführung oder Bestattung:
- amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache
 - Kostenbelege
- *Es gibt einige Länder in denen werden die Originale einbehalten. In diesen Fällen reichen Kopien aus.*

7 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

- 7.1 Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die HDI Reiseversicherung (HDI Jahresschutz, Ziffer 10, Teil A).

8 Sonstige Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Rechnungen zunächst vor Ort durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bezahlt werden müssen. Der Behandlungsvertrag kommt immer zwischen dem Leistungserbringer (Krankenhaus, Arzt etc.) und dem Patienten zustande.